

Fallbearbeitung OR AT, Fall 3, von Matthias Brunner

1. Vertragliche Ansprüche

a) Zustandekommen des Vertrages: Es stellt sich zunächst die Frage, ob zwischen der No-Spasm AG und Herrn Müller ein Vertrag i.S.v. OR 1 zustande gekommen ist. Voraussetzungen dafür wären die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien (ZGB 11, 12, 53, 54) und der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willensäußerungen. In casu ist mangels gegenteiliger Angaben von der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien auszugehen. Auch der gegenseitige Austausch von übereinstimmenden Willenserklärungen hat stattgefunden: Herr Müller hat der No-Spasm AG das Labor zum Preis von 2500000.- verkauft. Dementsprechend ist ein Vertrag (zunächst) zustande gekommen.

b) Aufschiebende Bedingung: Ein Rechtsgeschäft ist dann als aufschiebend bedingt i.S.v. OR 151 I anzusehen, wenn seine Wirksamkeit nach dem Willen der Parteien von einem ungewissen Ereignis abhängen soll, welches in der Zukunft liegt (Schwenzer, Nr. 11.01). Dies ist in casu erfüllt. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt vom Verkauf des Pollenallergie-Zweiges an die No-Disease AG ab, was als zukünftiges und ungewisses Ereignis qualifiziert werden kann.

Fällt die aufschiebende Bedingung aus, d.h., das ungewisse Ereignis kann nicht mehr eintreten, kann das betroffene Rechtsgeschäft nicht mehr wirksam werden (Schwenzer, Nr. 13.07). In casu lehnt die No-Disease AG den Kauf des Pollenallergie-Zweiges endgültig ab, wodurch die Bedingung für den Kaufvertrag zwischen der No-Spasm AG und Herrn Müller ausfällt. Dadurch wird der Vertrag unwirksam.

Fazit: Der Vertrag zwischen der No-Spasm AG und Herrn Müller kann keine Wirksamkeit mehr erlangen. Vertragliche Ansprüche fallen aus diesem Grund ausser Betracht.

2. Quasivertragliche Ansprüche – Anspruch aus culpa in contrahendo

a) Voraussetzungen: Erstens muss zwischen den Parteien ein geschäftlicher Kontakt stattgefunden haben, durch den bei der geschädigten Vertragspartei ein erhöhtes Vertrauen hervorgerufen wurde (BGE 116 II 695, 698). In casu haben zwischen der No-Spasm AG und Herrn Müller Vertragsverhandlungen stattgefunden. Im Rahmen dieser Verhandlungen machte die No-Spasm AG Herrn Müller gegenüber Zusicherungen bezüglich der für die Wirksamkeit des Vertrages entscheidenden Bedingung, wodurch bei Herrn Müller ein erhöhtes Vertrauen in den Vertrag erzeugt wurde.

Zweite Voraussetzung für einen Anspruch aus c.i.c. ist die Verletzung einer aus dem Grundsatz von Treu und Glauben fließenden Pflicht. Zu nennen sind diesbezüglich vor allem die Pflicht ernsthaft zu verhandeln, die Pflicht zur Rücksichtnahme oder die Pflicht, den Verhandlungspartner in Bezug auf Tatsachen, die für dessen Entschluss den Vertrag abzuschliessen erheblich sein könnten, nicht zu täuschen (Gauch/Schluemp/Schmid/Rey, Nr. 950ff.). In casu verstösst die No-Spasm AG sicherlich gegen das Täuschungsverbot, indem sie bewusst unrichtige Angaben bezüglich des Verkaufs des Pollenallergie-Zweiges macht.

Drittens müsste Herrn Müller ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögensverminderung. Diese kann in einer Abnahme der Aktiven, einer Zunahme des Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen. Der Schaden berechnet sich nach der Differenztheorie. D.h. er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Vermögensstand, wie er bestünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre (Huguenin, Nr. 607). In casu hatte Herr Müller aufgrund der Montage und der Entfernung der Filter Auslagen von insgesamt 30'000.-, was einer Verminderung seiner Aktiven entspricht. Weiter konnte er sein Labor nur zum Preis von 2'000'000.- anstatt 2'500'000.- verkaufen. Die Differenz von 500'000.- stellt einen entgangenen Gewinn dar. Inwiefern diese Schäden ersatzfähig sind, wird später geklärt.

Vierte Voraussetzung ist der Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden. Dabei wird unterschieden zwischen natürlicher und adäquater

Kausalität. Natürlich kausal ist ein Verhalten, wenn es *conditio sine qua non* für den Schadenseintritt ist, d.h. wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfielen (Huguenin, Nr. 626). Hätte im vorliegenden Fall Herr Müller gewusst, dass die No-Spasm AG mit grosser Wahrscheinlichkeit ihren Pollenallergie-Zweig gar nicht wird verkaufen können, hätte er den Vertrag wohl gar nicht geschlossen oder aber sicher mit dem Einbau der Filter noch zugewartet. Adäquat kausal ist ein Verhalten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung dazu geeignet ist, einen Schaden der eingetretenen Art zu verursachen (BGE 123 III 110 ff., 112). Dies ist in casu ebenfalls zu bejahen. Auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung muss die Pflichtverletzung der No-Spasm AG als kausal angesehen werden, da sie dazu geeignet war, Herrn Müllers Vertrauen in den Vertrag zu erhöhen und ihn dadurch dazu zu bewegen, die vereinbarten Filter zu montieren.

Letztlich müsste die No-Spasm AG ein Verschulden treffen, d.h. sie muss vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt haben. Die h.L. befürwortet dabei eine Beweislastumkehr in analoger Anwendung von ZGB 97 I (Huguenin, Nr. 978). In casu bedeutet das, dass die No-Spasm AG beweisen müsste, dass sie kein Verschulden trifft. Das wird ihr nicht gelingen, weil sie bei den Vertragsverhandlungen Herrn Müller bewusst falsche Angaben macht, um ihn zum Vertragsschluss zu bewegen.

Fazit: Sämtliche Voraussetzungen der c.i.c. sind erfüllt. Herr Müller hat demnach einen Anspruch aus culpa in contrahendo

b) Rechtsfolge: Bei der culpa in contrahendo ist der Vertrauensschaden zu ersetzen, was grundsätzlich mit dem negativen Interesse gleichgesetzt werden kann (Huguenin, Nr. 973). Dementsprechend ist der Geschädigte so zustellen, wie wenn es nie Vertragsverhandlungen gegeben hätte. Zu ersetzen sind dabei insbesondere nutzlose Aufwendungen, die im Hinblick auf den Vertrag getätigt wurden (Huguenin, Nr. 973). In casu sind in diesem Sinne sicherlich die 30'000.- für die Montage und Entfernung der Filter zu ersetzen. Ein entgangener Gewinn (in casu die 500'000.-) fällt grundsätzlich nicht unter das negative Interesse. Aus diesem Grund bleibt es bei den 30'000.-, die Herr Müller geltend machen kann.

c) Verjährung: Der Anspruch aus c.i.c. verjährt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wie ein deliktsrechtlicher Anspruch nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber nach 10 Jahren nach dem Schadenseintritt (OR 60 I analog; Huguenin, Nr. 981). Die h.L. spricht sich dagegen dafür aus, die Verjährungsregeln von OR 127 anzuwenden (Huguenin, Nr. 981). In casu wäre nach beiden Ansichten Herrn Müllers Anspruch noch nicht verjährt.

3. Ausservertragliche Ansprüche

a) Anspruch aus unerlaubter Handlung (OR 41 I): OR 41 setzt einen Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden und einen adäquaten Kausalzusammenhang voraus.

Zunächst müsste Herr Zürcher also ein Schaden entstanden sein. Dies ist in casu erfüllt (*siehe Ausführungen zu 2a*).

Weiter müsste dieser Schaden aber auch widerrechtlich sein. Die Widerrechtlichkeit beurteilt sich nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie. D.h., es muss entweder eine Verletzung eines absoluten Rechts vorliegen oder es muss gegen eine einschlägige (das Vermögen schützende) Schutznorm verstossen werden (Schnyder/Portmann/Müller-Chen, ausservertragliches Haftpflichtrecht, Nr. 136). In casu ist Herr Müller nicht in einem absoluten Recht verletzt. Es ist ihm ein reiner Vermögensschaden entstanden. Auch eine entsprechende Schutznorm ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, weshalb Ansprüche aus unerlaubter Handlung an der Widerrechtlichkeit scheitern.

b) Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (OR 62): Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung setzt gemäss OR 62 I eine Bereicherung des Bereicherungsschuldners voraus (Huguenin, Nr. 1028). In casu hat aber die No-Spasm AG gar keinen Vermögensvorteil erlangt. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung fallen demnach ausser Betracht.